// Im Blickpunkt

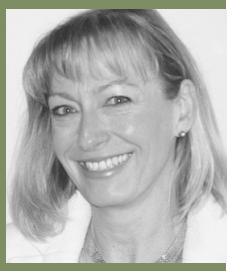

Google und das Urheberrecht: Die Unterschriftenliste des „Heidelberger Appells" zum Schutz der Publikationsfreiheit und der Wahrung von Urheberrechten im Internet im Streit über das Google-Projekt zur Digitalisierung von Millionen Büchern wächst täglich. Zwar zeigte sich Google nach Abschluss eines gerichtlich in den USA geschlossenen, aber noch nicht rechtskräftigen Vergleichs nun auch bei einem EU-Expertentreffen in Brüssel zu Zugeständnissen an europäische Verlage und Autoren bereit. Ob im Ergebnis allerdings eine faire Lösung erarbeitet werden kann, bleibt zweifelhaft. Daher plädierten die EU-Kommissare *Reding* und *McCreevy* im Rahmen des Expertenaustauschs für die Schaffung einer europäischen Lösung in Sachen Buchdigitalisierung (vgl. dazu die Meldung unten auf dieser Seite). Ein Anfang – aber verlangt ein globales Internet nicht nach mehr?

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

// Standpunkt

von **Dr. Carsten Thiel von Herff**, LL.M., RA, Görling Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt

Strafrechtsrisiko des Compliance-Officer stärkt seine Position

Der 5. Strafsenat des BGH hat mit Urteil vom 17.7.2009 – 5 StR 394/08 – festgestellt, dass den Compliance-Officer regelmäßig eine strafrechtliche Garantenpflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB trifft (vgl. dazu die Meldung unten auf der Seite). Die Herleitung ist konsequent. Ohne Erwägung einer Garantenstellung aus Ingerenz kann eine rechtliche Einstandspflicht durch die Übernahme eines Pflichtenkreises begründet werden. Maßgeblich hierfür ist die konkrete Gestaltung des Verantwortungsbereichs, den der Verpflichtete übernommen hat. Folglich kommt es entscheidend darauf an, wie die Tätigkeit des Compliance-Beauftragten beschrieben ist. Die Erfahrung aus der Beratungspraxis zeigt, dass dies von vielen Faktoren – beispielsweise der Struktur des Unternehmens oder dem unternehmensspezifischen Verständnis von Compliance – abhängig ist. Dennoch wird man heute davon ausgehen können, dass ein modernes Compliance-System im Unternehmen nicht nur interne Prozesse zur Prävention bereitstellen muss, sondern zugleich Pflichtverletzungen aufdecken soll. Dabei kann zwischen passiven Pflichtverletzungen (gegen das Unternehmen gerichtet) und aktiven Pflichtverletzungen (vom Unternehmen ausgehend) unterschieden werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der übergeordneten Funktion der Compliance, Haftungsrisiken und Reputationsverlust zu vermeiden, kommt dem verantwortlichen Mitarbeiter tatsächlich die Aufgabe zu, zumindest aktive Pflichtverletzungen zu unterbinden. Das ist zu begrüßen, denn schon im eigenen Interesse wird der Compliance-Beauftragte seiner daraus abgeleiteten (mittelbaren) Anzeigepflicht nachkommen und der Wandel der Compliance vom Lippenbekenntnis zur gelebten Integrität wird weiter beschleunigt. Auch wenn es also auf den ersten Blick nicht so scheint, das Urteil stärkt die Position des Compliance-Beauftragten.

Entscheidungen

EuGH: Deutsche Regelung zum Wertersatz nach Widerruf eines Fernabsatzgeschäfts verstößt gegen Europarecht

Mit Urteil vom 3.9.2009 – Rs. C-489/07 – hat der EuGH entschieden: Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 der Fernabsatz-RL sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Verkäufer vom Verbraucher für die Nutzung einer durch Vertragsabschluss im Fernabsatz gekauften Ware in dem Fall, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht fristgerecht ausübt, generell Wertersatz für die Nutzung der Ware verlangen kann.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-1985-1 unter www.betriebs-berater.de

➡ *Dazu demnächst der Kommentar von Schirmbacher.*

BGH: Eigenkapitalersetzende Bürgschaft eines Gesellschafters für Bankdarlehen

Mit Urteil vom 20.7.2009 – II ZR 36/08 – hat der BGH entschieden: Ein Gesellschafter, der für ein Bankdarlehen eine eigenkapitalersetzende Bürgschaft gestellt hat, ist verpflichtet, die Gesellschaft von der Rückzahlungsverbindlichkeit bei deren Fälligkeit freizustellen. Soweit stattdessen eine von der Gesellschaft gestellte Sicherheit verwertet und der Gesellschafter durch die Anrechnung des Verwertungserlöses von seiner Bürgschaftsschuld frei wird, steht dies einer Auszahlung an den Gesellschafter gleich, auch wenn der Gesellschafter selbst oder eine von ihm beherrschte Gesellschaft die Gesellschaftssicherheit erwirbt.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-1985-2 unter www.betriebs-berater.de

OLG Frankfurt: Squeeze-Out und BGV zwischen Eurohypo und Commerzbank-Tochter bestätigt

Mit Urteil vom 26.8.2009 – 23 U 69/08 – hat das OLG die Abweisung der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären der Eurohypo AG gegen das auf der Hauptversammlung vom 29.8.2007 beschlossene Squeeze out und einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (BGV) zugunsten der Commerzbank Inlandsbanken Holding GmbH bestätigt.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-1985-3 unter www.betriebs-berater.de

VG Frankfurt: Auskunftspflicht von Rechtsanwälten gegenüber der BaFin

Rechtsanwälte sind der BaFin grundsätzlich auskunfts- und vorlegungspflichtig, wenn der Verdacht besteht, dass sie in das unerlaubte Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften zumindest einbezogen sind. Das hat das VG Frankfurt mit Urteil vom 14.5.2009 – 1 K 3874/08.F – festgestellt.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-1985-4 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

EU-Kommission: Urheberrechtsnovelle soll Online-Vermarktung von Büchern erleichtern

In einer gemeinsamen Erklärung anlässlich der „Google Books"-Zusammenkünfte in Brüssel haben die EU-Kommissare *Reding* und *McCreevy* betont, dass es für Europa höchste Zeit ist, ein neues Kapitel über digitale Bücher und Urheberrechte aufzuschlagen. Zu diesem Zweck soll eine „echte europäische Lösung im Interesse der europäischen Verbraucher" gefunden werden.

(Quelle: PM EU-Kommission vom 7.9.2009)

Ständige Mitarbeiter im Wirtschaftsrecht: Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler, Berlin; **Prof. Dr. Markus Gehrlein**, Richter am BGH, Karlsruhe; **RA Dr. Nils Krause**, Hamburg; **RA Dr. K. Jan Schiffer**, Bonn; **RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen**, Köln